

**B e r i c h t**

des Planungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem geänderten Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Sulingen, 24. Oktober 2023

**I.****Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 36. Sitzung am 11. Mai 2023 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem geänderten Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 78) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Das Aktenstück Nr. 78 wird dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.  
Der Landessynode ist zu berichten.*
- 2. Die Ausschüsse werden gebeten, insbesondere die Frage zu prüfen, wie die finanzielle Transparenz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen verbessert werden kann.*
- 3. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, den Wunsch der Landessynode nach einer größeren finanziellen Transparenz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen an die Präsidentinnen und Präsidenten der anderen beteiligten Synoden zu übermitteln."*

(Beschlussammlung VIII. Tagung Nr. 3.13)

Der Planungsausschuss hat in seiner 23. Sitzung am 3. Juli und in seiner 25. Sitzung am 24. Oktober 2023 den Gesetzentwurf und den geänderten Konföderationsvertrag beraten und das vorliegende Aktenstück beschlossen. Der Rechtsausschuss hat in seiner 16. Sitzung am 14. September 2023 keine Einwände gegen den Vertragsentwurf erhoben.

**II.****Evaluation des Konföderationsvertrages**

Der geltende Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen enthält in § 14 Absatz 1 die folgenden Bestimmungen:

*"Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden."*

Der Rat der Konföderation hat die Beratungsfirma Hohenzollern SIEBEN mit der Durchführung der Evaluation beauftragt. Die Agentur hat nach einer Voruntersuchung im Jahr 2018 dann im Jahr 2019 acht Fokusgruppen mit den Präsidien und den Vorsitzenden von synodalen Ausschüssen gebildet und zusätzlich eine Online-Befragung aller Synodalen durchgeführt. Der Planungsausschuss hat seinen Beratungen über den geänderten Konföderationsvertrag den Abschlussbericht von Hohenzollern SIEBEN zugrunde gelegt.

Ein Problem, das mehrfach während der Evaluation angesprochen wurde, ist die fehlende Einbindung synodaler Gremien in die Arbeit der Konföderation. Es wurde die Erwartung formuliert, dass verbindliche Entscheidungen, die für alle Kirchen gelten, auch auf eine kirchengemäße Weise getroffen werden sollten (nach evangelischem Kirchenverständnis!).

Konkret wurden genannt:

- Die Verbesserung der Abstimmung bei der Rechtsetzung und die Einbeziehung der Rechtsausschüsse in diesen Prozess.
- Die Etablierung eines Ausschusses für synodenübergreifende Haushaltsfragen.
- Die Einbeziehung von Präsidienvertretern in den Rat.

### **III.**

#### **Bewertung des vorliegenden Vertragsentwurfs**

Bewertet man den vorliegenden Vertragsentwurf vor dem Hintergrund der Evaluation, zieht der Ausschuss ein gemischtes Fazit.

Mit der Einrichtung eines Rechtsausschusses der Konföderation versucht der Entwurf, die Rechtsausschüsse der Synoden stärker in die gemeinsame Gesetzgebung einzubeziehen und die bisher informelle Runde der leitenden Jurist\*innen, der Präsidien und der Vorsitzenden der Rechtsausschüsse in einen Rechtsausschuss der Konföderation umzuwandeln.

Diesem gemeinsamen Rechtsausschuss sollen künftig bis zu vier Mitglieder jeder Landeskirche, darunter mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rechtsausschusses der einzelnen Landessynoden angehören.

Eine Einbindung von Präsidienvertreter\*innen in die Arbeit des Rates ist im Entwurf nicht vorgesehen. Sie dürfte auch auf praktische Schwierigkeiten stoßen, solange die kleineren Landeskirchen nur mit einer Person im Rat vertreten sind.

Die Einrichtung eines gemeinsamen Haushaltsausschusses sieht der Vertragsentwurf nicht vor. Der Planungsausschuss sieht darin einen schwerwiegenden Mangel. Die künftige Haushaltsentwicklung wird sich, wie die Arbeit des Querschnittsausschusses "Finanzplanung" bereits jetzt zeigt, nicht auf eine Fortentwicklung bestehender Einrichtungen beschränken können, sondern auch Priorisierungen erfordern. Es kann nicht sein, dass Einrichtungen dieser Priorisierung entzogen werden, nur weil sie sich in konföderierter Trägerschaft befinden.

In § 2 Absatz 3 des Vertragsentwurfes heißt es: *"Die Kirchen stellen eine regelmäßige Unterrichtung und Befassung ihrer Organe und Gremien über Themen der Konföderation sicher und fördern den wechselseitigen Austausch."* Der Planungsausschuss begrüßt diese Ergänzung im Vertragstext und hätte sich gefreut, wenn bereits im Vorfeld dieser Entscheidung die Landessynode über die geplanten Änderungen informiert worden wäre.

Der Planungsausschuss hat sich die Frage gestellt, ob er angesichts dieser Sachlage der Landessynode empfehlen sollte, den Vertragsentwurf abzulehnen. Angesichts der komplizierten Gemengelage zwischen fünf beteiligten Landeskirchen hat er sich einhellig dafür ausgesprochen, der Landessynode unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung zum Gesetzentwurf zu empfehlen.

Auch wenn eine vertragliche Verankerung eines Haushaltsausschusses der Konföderation noch nicht erreicht werden konnte, spricht nichts dagegen, ein solches Gremium auf informeller Ebene bereits im kommenden Jahr bei den Beratungen zum Haushalt der Konföderation für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 tagen zu lassen.

#### **IV.**

#### **Anträge**

Der Planungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

*1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Entwurf eines*

*Kirchengesetzes zu dem geänderten Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 78 A) zustimmend zur Kenntnis.*

- 2. Die Landessynode stellt fest, dass die in der Evaluation vorgeschlagene stärkere synodale Beteiligung in Haushaltsfragen im vorliegenden Vertragsentwurf nicht berücksichtigt wurde. Angesichts der Notwendigkeit der Priorisierung von Ausgaben hält die Landessynode eine solche Beteiligung aber für unverzichtbar.*
- 3. Die Landessynode bittet die Vertreter der hannoverschen Landeskirche im Rat der Konföderation, dort eine entsprechende Weiterentwicklung des Konföderationsvertrages einzuleiten.*
- 4. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, bei den Berufungen in den Rechtsausschuss der Konföderation zwei Plätze für Mitglieder der Landessynode vorzuhalten.*
- 5. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, bei der Geschäftsstelle der Konföderation darauf hinzuwirken, dass zur nächsten Haushaltsberatung zwischenzeitlich ein entsprechendes Verfahren, wie es der Ausschuss in diesem Aktenstück skizziert hat, praktiziert wird, etwa durch Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs der Konföderation mit den Vorsitzenden der Haushaltsausschüsse der beteiligten Synoden.*
- 6. Die Landessynode tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes in der Fassung ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 78 abgedruckt ist.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender